

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LY230047-O/U

vereinigt damit Geschäfts-Nr. LY240036-O

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur.
Ch. von Moos und Oberrichter lic. iur. K. Vogel
sowie Gerichtsschreiberin Dr. T. Rudolph

Beschluss und Urteil vom 24. März 2025

in Sachen

A._____,

Gesuchsteller, Erstberufungskläger und Zweitberufungskläger

vertreten durch Rechtsanwältin MLaw X._____

gegen

B._____,

Gesuchstellerin, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungsbeklagte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y._____

betreffend **Ehescheidung (vorsorgliche Massnahmen)**

Berufungen gegen Verfügungen des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 21. November 2023 und 16. September 2024 (FE220009-E)

Rechtsbegehren:

Anträge des Gesuchstellers im ersten Massnahmeverfahren (Urk. 7/60):

- "1. Die gemeinsame Tochter, C._____, geb. tt.mm.2020, sei für die Dauer des Scheidungsverfahrens unter die alleinige Obhut des Gesuchstellers zu stellen;
2. Die Gesuchsgegnerin sei für berechtigt zu erklären, C._____, unter Begleitung einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung jeden zweiten Sonntag von 12 bis 18 Uhr zu besuchen;
3. Die mit Entscheid vom 8. März 2021 und 3. März 2023 errichtete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 sei beizubehalten. Die bestehenden Aufträge an die Beiständin seien folgendermassen zu ergänzen:
 - Organisation einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung zur Begleitung der Besuche der Kindsmutter;
 - Antragstellung für die Finanzierung der Besuchsbegleitung;
 - Festlegung der Übergabemodalitäten in D._____ (Zeit, etc.)
4. Die elterliche Sorge über medizinische Belange betreffend C._____ sei der Gesuchsgegnerin zu entziehen und alleine dem Gesuchsteller zu übertragen;
5. In Abänderung von Ziffer 6 des Eheschutzurteils vom 3. März 2023 ist die Gesuchsgegnerin zu verpflichten, dem Gesuchsteller für C._____ einen monatlichen Unterhalt in der Höhe von CHF 1'950 zu bezahlen, jeweils auf den ersten jeden Monats, erstmals rückwirkend per 1. April 2023;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen [zzgl. 7.7% MwSt] zulasten der Gesuchsgegnerin."

Anträge des Gesuchstellers im zweiten Massnahmeverfahren (Urk. 38/8/101 bzw. Urk. 38/8/116):

- "1. Der Gesuchsteller/Beklagte sei für berechtigt zu erklären, C._____, geb. tt.mm.2020, zu betreuen, bis durch die Beiständin eine neue Übergaberegulation aufgegleist werden konnte und die Klägerin sei zu verpflichten, C._____ dafür an den Beklagter zu übergeben.
2. Die Gesuchstellerin/Klägerin sei unter Androhung einer Strafe nach Art. 292 StGB dazu zu verpflichten, C._____ entsprechend der Anordnung in Ziffer 4 der Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. November 2023, jeden Freitagmorgen um 9.00 Uhr dem Gesuchsteller/Beklagten zu übergeben.

3. Die Anträge im Gesuch betreffend vorsorgliche Massnahmen der Klägerin vom 26. März 2024 seien allesamt abzuweisen.

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. 8.1 % MwSt.) zulasten der Gesuchstellerin/Klägerin."

Anträge der Gesuchstellerin im ersten Massnahmeverfahren (Urk. 7/63 und Prot. I S. 35, sinngemäss):

- "1. Es seien die mit Eingabe des Gesuchstellers vom 20. April 2023 gestellten Rechtsbegehren vollumfänglich abzuweisen.
Sämtliche Anträge, die anlässlich der Verhandlung vom 11. September 2023 gestellt worden sind, sind ebenfalls abzuweisen.
Die mit Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 26. April 2023 erlassenen superprovisorischen Massnahmen seien aufzuheben.
2. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzügl. 7.7% MwSt zu Lasten des Gesuchstellers."

Anträge der Gesuchstellerin im zweiten Massnahmeverfahren (Urk. 38/8/112):

- "1. Die mit Ziffer 4 der Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. November 2023 verfügte Betreuungsverantwortung des Gesuchstellers sei zu sistieren.
2. Es sei bei den psychiatrischen Diensten des Spitals Thurgau eine Ergänzung des Gutachtens vom 18. Dezember 2023 betr. die Äusserungen der Tochter, wonach diese vom Gesuchsteller geschlagen werde, einzuholen.
3. Für die Dauer der beantragten Sistierung der Betreuungsverantwortung gemäss Ziffer 1 hiervor sei dem Gesuchsteller jeden zweiten Samstag (oder Sonntag) ein begleitetes Besuchsrecht zu gewähren.
4. Im Falle der Aufhebung der Sistierung der Betreuungsverantwortung gemäss Ziffer 1 hiervor sei die Betreuungsverantwortung des Gesuchstellers spätestens ab August 2024 auf zwei Wochenenden (Freitagabend 18.00 Uhr bis Sonntagnachmittag 16.00 Uhr) im Monat zu reduzieren.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzügl. 8.1% MwSt zu Lasten des Gesuchstellers."

Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 21. November 2023 (erster Massnahmeentscheid):

(Urk. 2 S. 40 ff. = Urk. 7/88 S. 40 ff.)

1. Die mit Verfügung vom 26. April 2023 angeordneten superprovisorischen Massnahmen werden aufgehoben.

2. Die Tochter C._____, geboren tt.mm.2020, wird unter der vollumfänglichen gemeinsamen elterlichen Sorge der Parteien belassen.

Der Antrag des Gesuchstellers auf Entzug der elterlichen Sorge der Gesuchsgegnerin über medizinische Belange für C._____ wird abgewiesen (Ziffer 4 des Gesuchs vom 11. September 2023).

3. Die Tochter C._____, geboren tt.mm.2020, wird für die Dauer des Scheidungsverfahrens unter der alternierenden Obhut beider Parteien belassen.

Der gesetzliche Wohnsitz von C._____ befindet sich bei der Gesuchsgegnerin.

4. Der Gesuchsteller übernimmt die Betreuungsverantwortung für C._____, geboren tt.mm.2020, jeweils von Freitagmorgen, 9.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr.

In der Übrigen Zeit wird C._____ von der Gesuchsgegnerin betreut.

Die im Urteil vom 3. März 2023 festgesetzte Ferien- und Feiertagsregelung bleibt bestehen.

5. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, ab 1. Dezember 2023 für die Dauer des Getrenntlebens einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 566.– (Barunterhalt) für C._____ zu bezahlen. Das monatliche Manko beträgt Fr. 253.–.

Die Unterhaltsbeiträge sowie allfällige Familienzulagen sind an die Gesuchsgegnerin zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

Es wird festgestellt, dass der Gesuchsteller für die Zeit vom 1. April 2023 bis und mit 30. November 2023 kein Kinderunterhalt schuldet.

6. Der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages gemäss Ziffer 4 liegen folgende finanzielle Verhältnisse zugrunde:

Gesuchsteller:

Einkommen (80%-Pensum, Stundenlohn): Fr. 4'250.–
Vermögen: nicht relevant

Gesuchsgegnerin:

Einkommen (70%-Pensum, inkl. 13. Monatslohn): Fr. 3'060.–
Vermögen: nicht relevant

C._____:

Kinderzulagen: Fr. 200.–
Vermögen: nicht relevant

7. Die mit Entscheid vom 8. März 2021 errichtete und mit Entscheid vom 3. März 2023 bestätigte Beistandschaft im Sinne vom Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB wird beibehalten.

Die KESB Bezirk Hinwil wird angewiesen, die von ihr eingesetzte Beiständin nach Einsetzung einer Beistandsperson durch die KESB Bezirk Winterthur-Andelfingen zu entlassen. Gleichzeitig wird die KESB Bezirk Winterthur-Andelfingen beauftragt eine Beistandsperson einzusetzen.

Die KESB Bezirk Winterthur-Andelfingen wird ersucht, unverzüglich je eine Beiständin oder einen Beistand für eine Besuchsrechts- und eine Erziehungsbeistandschaft zu ernennen. Die Beistände sind mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

Besuchsregelungsbeistandschaft:

- Die Kindseltern bei der Umsetzung der Betreuungsregelung zu unterstützen und diese zu überwachen, wenn nötig zwischen den Beteiligten zu vermitteln und bei Bedarf die Modalitäten anzupassen;
- Organisation und Festlegung der Modalitäten der Übergaben durch die Bahnhofshilfe respektive einer anderen geeigneten Institution im Rahmen der gemäss Ziffer 4 vereinbarten Übergabezeiten, wobei die Beiständin die Übergabezeiten jeweils direkt mit der jeweiligen Institution vereinbart;

- Antragstellung für die Finanzierung der Übergaben durch die Bahnhofshilfe respektive einer anderen geeigneten Institution;
- Antragstellung an das Gericht, falls Anpassungen notwendig werden oder sich weitergehende Kinderschutzmassnahmen aufdrängen sollten.

Erziehungsbeistandschaft:

- Die Kindseltern in der Betreuung und Erziehung von C._____ zu unterstützen und zu beraten;
 - Unterstützung der Eltern mit Rat und Tat;
 - Unterstützung der Gesuchsgegnerin bei der Organisation einer ausreichenden familienergänzenden Betreuung wie z.B. Mittagstisch, Hort oder Krippe, Überwachung dieser Betreuung und Antragstellung für deren Finanzierung;
 - Förderung der Kommunikationsfähigkeit der Eltern in Bezug auf die Kinderbelange z.B. durch Moderation von gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern;
 - die Parteien über den Eingang (ohne Meldung Inhaltsangaben) allfälliger Meldungen von der Krippe resp. Dr. med. E._____ zu informieren;
 - Antragstellung an das Gericht, falls Anpassungen notwendig werden oder sich weitergehende Kinderschutzmassnahmen aufdrängen sollten.
8. In Abänderung von Ziff. 5.2.b) des Eheschutzurteils vom 3. März 2023 wird der Gesuchsgegnerin im Sinne von Art. 307 Abs. 3 ZGB die Weisung erteilt, die psychologischen Behandlungstermine bei Dr. med. E._____ neu monatlich wahrzunehmen.
9. Die weiteren Anträge der Parteien werden abgewiesen, soweit auf sie einzutreten ist oder sie nicht gegenstandlos geworden sind.
10. Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen wird im Endentscheid befunden.
11. [Mitteilung]
12. [Rechtsmittel]

Verfügung des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Hinwil vom 16. September 2024 (zweiter Massnahmeentscheid):

(Urk. 38/2 S. 28 f. = Urk. 38/8/164 S. 28 f.)

1. In Abänderung von Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. November 2023 wird die gemeinsame Tochter C.____, geboren tt.mm.2020, für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens einstweilen vorsorglich unter die alleinige Obhut der Klägerin gestellt.
2. In Abänderung von Dispositiv-Ziffer 4 der Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. November 2023 wird der Beklagte für die weitere Dauer des Scheidungsverfahrens einstweilen vorsorglich für berechtigt erklärt, die Tochter C.____ jedes zweite Wochenende jeweils am Samstag oder Sonntag jeweils während mehreren Stunden in begleitetem Rahmen zu betreuen.
3. Die Aufträge der Besuchsrechtsbeiständin gemäss Dispositiv-Ziffer 7 der Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. November 2023 werden einstweilen vorsorglich wie folgt ergänzt:
 - Organisation und Festlegung der Modalitäten des begleiteten Besuchsrechts gemäss Dispositiv-Ziffer 2 dieser Verfügung bei einer geeigneten Institution;
 - Antragstellung für die Finanzierung der begleiteten Besuche in einer geeigneten Institution.
4. Die weiteren Anträge der Parteien werden abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandlos geworden sind.
5. Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen wird im Endentscheid befunden.
6. [Mitteilung]
7. [Rechtsmittel]

Berufungsanträge:

Anträge des Gesuchstellers und Erstberufungsklägers in der Erstberufung (Urk. 1 S. 2 ff.):

- "1. In Abänderung von Ziffer 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. November 2023 seien die mit Verfügung vom 26. April 2023 angeordneten superprovisorischen Massnahmen grundsätzlich zu bestätigen und wie folgt anzupassen;
2. In Abänderung von Ziffer 3 der Verfügung vom 21. November 2023 sei die gemeinsame Tochter, C._____, geb. tt.mm.2020, für die Dauer des Scheidungsverfahrens unter die alleinige Obhut des Berufungsklägers zu stellen;

Der gesetzliche Wohnsitz von C._____ solle sich beim Berufungskläger befinden;

3. In Abänderung von Ziffer 4 der Verfügung vom 21. November 2023 sei die Berufungsbeklagte für berechtigt zu erklären, C._____, jeden zweiten Sonntag von 10.00 bis 18.00 Uhr mit sich oder zu sich zu Besuch zu nehmen; Die Übergaben finden mit Begleitung statt;
4. In Abänderung von Ziffer 5 und 6 der Verfügung vom 21. November 2023 sei die Berufungsbeklagte zu verpflichten, dem Berufungskläger für C._____ einen monatlichen Unterhalt in der Höhe von CHF 720 zu bezahlen, jeweils auf den ersten jeden Monats, erstmals rückwirkend per 1. April 2023;
5. In Abänderung von Ziffer 7 der Verfügung vom 21. November 2023 sei die mit Entscheid vom 8. März 2021 und 3. März 2023 errichtete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 beizubehalten.

Die KESB Bezirk Hinwil sei anzuweisen, die von ihr eingesetzte Beiständin nach Einsetzung einer Beistandsperson durch die KESB Emmen zu entlassen. Gleichzeitig sei die KESB Emmen zu beauftragen eine Beistandsperson einzusetzen.

Die KESB Emmen sei zu ersuchen, unverzüglich je eine Beiständin oder einen Beistand für eine Besuchsrechts- und eine Erziehungsbeistandschaft zu ernennen. Die Beistände seien mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

Besuchsrechtsbeistandschaft:

- Festlegung der Übergabemodalitäten (genauer Ort, Zeit, etc.)
- Antragstellung an das Gericht, falls Anpassungen notwendig werden oder sich weitergehende Kindesschutzmassnahmen aufdrängen sollten;

Erziehungsbeistandschaft:

- Die Kindseltern in der Betreuung und Erziehung von C._____ zu unterstützen und zu beraten;
- Förderung der Kommunikationsfähigkeit der Eltern in Bezug auf die Kinderbelange z.B. durch Moderation von gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern;
- Organisation einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung zur Unterstützung der Kindsmutter;
- Antragstellung für die Finanzierung der Sozialpädagogischen Familienbegleitung;
- die Parteien über den Eingang (mit Meldung Inhaltsangabe) allfälliger Meldungen von Dr. med. E._____ zu informieren;
- Antragstellung an das Gericht, falls Anpassungen notwendig werden oder sich weitergehende Kindesschutzmassnahmen aufdrängen sollten;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen [zzgl. 7.7% MwSt] zulasten der Berufungsbeklagte."

In prozessualer Hinsicht:

- "1. [aufschiebende Wirkung];
2. Die Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, dem Berufungskläger nach Art. 159 ZGB an die Kosten des Gerichtsverfahrens sowie der anwaltlichen Vertretung einen Betrag von CHF 5'000 zu bezahlen;
3. Eventualiter sei dem Berufungskläger die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihm in der Person der unterzeichnenden Rechtsanwältin eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen."

Anträge des Gesuchstellers und Zweitberufungsklägers in der Zweitberufung (Urk. 38/1 S. 2 ff.):

In materieller Hinsicht:

- "1. Die Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 16. September 2024 sei aufzuheben;
2. Die gemeinsame Tochter, C._____, geb. tt.mm.2020, sei für die Dauer des Scheidungsverfahrens unter die alleinige Obhut des Berufungsklägers zu stellen;

Der gesetzliche Wohnsitz von C._____ solle sich beim Berufungskläger befinden;

3. Die Berufungsbeklagte sei für berechtigt zu erklären, C._____, jeden zweiten Sonntag von 10.00 bis 18.00 Uhr mit sich oder zu sich zu Besuch zu nehmen;

Die Übergaben finden mit Begleitung statt;

4. Die KESB Winterthur Andelfingen sei anzuweisen, die von ihr eingesetzten Beistände nach Einsetzung einer Beistandsperson durch die KESB Emmen zu entlassen. Die KESB Emmen sei zu ersuchen, unverzüglich je eine Beiständin oder einen Beistand für eine Besuchsrechts und eine Erziehungsbeistandschaft zu ernennen. Die Beistände seien mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

Besuchsrechtsbeistandschaft:

- Festlegung der Übergabemodalitäten (genauer Ort, Zeit, etc.)
- Antragstellung an das Gericht, falls Anpassungen notwendig werden oder sich weitergehende Kinderschutzmassnahmen aufdrängen sollten;

Erziehungsbeistandschaft:

- Die Kindseltern in der Betreuung und Erziehung von C._____ zu unterstützen und zu beraten;
 - Förderung der Kommunikationsfähigkeit der Eltern in Bezug auf die Kinderbelange z.B. durch Moderation von gemeinsamen Gesprächen mit den Eltern;
 - Organisation einer Sozialpädagogischen Familienbegleitung zur Unterstützung der Kindsmutter;
 - Antragstellung für die Finanzierung der Sozialpädagogischen Familienbegleitung;
 - die Parteien über den Eingang (mit Meldung Inhaltsangabe) allfälliger Meldungen von Dr. med. E._____ zu informieren;
 - Antragstellung an das Gericht, falls Anpassungen notwendig werden oder sich weitergehende Kinderschutzmassnahmen aufdrängen sollten;
5. Eventualiter sei die Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 16. September 2024 aufzuheben und die Berufungsbeklagte/Klägerin sei unter Androhung einer Strafe nach Art. 292 StGB dazu zu verpflichten, C._____ entsprechend der Anordnung in Ziffer 4 der Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. November 2023, jeden Freitagmorgen um 9.00 Uhr dem Berufungskläger/Beklagten zu übergeben. Zudem seien die Anträge im Gesuch betreffend vorsorgliche Massnahmen der Klägerin vom 26. März 2024 allesamt abzuweisen;

alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen [zzgl. 8.1% MwSt] zulasten des Gesuchsgegners."

In prozessualer Hinsicht:

- "1. Das vorliegende Verfahren sei mit dem Berufungsverfahren LY230047 zu vereinen, eventualiter seien die Akten des Verfahrens LY230047 beizuziehen;
2. Die Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, dem Berufungskläger nach Art. 159 ZGB an die Kosten des Gerichtsverfahrens sowie der anwaltlichen Vertretung einen Betrag von CHF 5'000 zu bezahlen
3. Eventualiter sei dem Berufungskläger die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihm in der Person der unterzeichnenden Rechtsanwältin eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. "

Anträge der Gesuchstellerin und Erstberufungsbeklagten in der Erstberufung (Urk. 15 S. 1):

- "1. Es sei die Berufung vollumfänglich abzuweisen.
2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzügl. 8.1% MwSt. zu Lasten des Berufungsklägers."

Anträge der Gesuchstellerin und Zweitberufungsbeklagten in der Zweitberufung (Urk. 38/11 S. 1 f.):

- "1. Es sei die Berufung vollumfänglich abzuweisen.
2. Das prozessuale Begehren des Berufungsklägers um Vereinigung des vorliegenden Verfahrens mit dem Berufungsverfahren LY230047 sei abzuweisen.
Wie im Eventualstandpunkt durch den Berufungskläger beantragt, seien die Akten des Verfahrens LY230047 beizuziehen.
3. Des Begehren des Berufungsklägers, die Berufungsbeklagte zu verpflichten, ihm an die Kosten des Gerichtsverfahrens sowie die anwaltliche Vertretung einen Betrag von CHF 5'000.00 zu bezahlen, sei abzuweisen.
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzügl. 8.1% MwSt zu Lasten des Berufungsklägers."

Gesuch:

"Es sei der Berufungsbeklagten die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und es sei ihr in der Person der Unterzeichnenden eine unentgeltliche Rechtsbeistandin beizugeben."

Erwägungen:

I. Sachverhalt und Prozessgeschichte

1. Die Parteien waren seit 2018 oder 2019 ein Paar (Urk. 12/2 S. 24 und S. 27). Am tt.mm.2020 kam ihre Tochter, C._____, auf die Welt. Seit dem tt. September 2020 sind sie verheiratet (Urk. 2 S. 3). Die Gesuchstellerin, Erstberufungsbeklagte und Zweitberufungsbeklagte (nachfolgend: Gesuchstellerin) hat aus einer früheren Ehe einen Sohn, F._____, geboren am tt.mm.2016. Der Gesuchsteller, Erstberufungskläger und Zweitberufungskläger (nachfolgend: Gesuchsteller) hat zwei voreheliche Kinder aus früheren Beziehungen, G._____, geboren am tt.mm.2008, und H._____, geboren im mm.2013 (Urk. 12/2 S. 7). Im mm.2024 ist er zudem zum vierten Mal Vater geworden (Urk. 38/1 S. 21 f.).

2. Mit Eingabe vom 26. Februar 2021 reichte die Gesuchstellerin ein Eheschutzgesuch ein (Urk. 7/21/1). Während des Verfahrens stand C._____ vorwiegend unter der alternierenden Obhut der Parteien. Von März bis Juni 2022 wurde sie jedoch temporär unter die alleinige Obhut des Gesuchstellers gestellt, weil die Gesuchstellerin aufgrund eines psychischen Ausfalls nicht in der Lage war, sie zu betreuen (Urk. 7/21/233 S. 8 und S. 16). Mit gemeinsamem Begehren vom 19. Januar 2022 hatten die Parteien die Scheidung hängig gemacht. Nach der Anhörung zum Scheidungspunkt wurde das Scheidungsverfahren sistiert, um das Eheschutzverfahren zu beenden (Urk. 7/11). Am 3. März 2023 erging das Eheschutzurteil, welches die gemeinsame Tochter C._____ unter die alternierende Obhut beider Parteien stellte und die übrigen Belange regelte. Das Urteil blieb unangefochten (Urk. 7/21/233 und Urk. 2 S. 21).

3. Mit Eingabe vom 20. April 2023 reichte der Gesuchsteller im Scheidungsverfahren ein superprovisorisches Gesuch um Zuteilung der alleinigen Obhut über C._____ an ihn ein, nebst anderen Anträgen. Zur Begründung führte er aus, dass die Gesuchstellerin wieder einen psychischen Ausfall erlitten habe und die Tochter

zurzeit nicht betreuen könne (Urk. 7/28). Mit Verfügung vom 26. April 2023 hiess die Vorinstanz das Gesuch gut und ordnete superprovisorische Massnahmen an (Urk. 7/32). Für den weiteren Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens kann auf E. II der ersten angefochtenen Verfügung vom 21. November 2023 (nachfolgend: erster Massnahmeentscheid) verwiesen werden (Urk. 2 S. 3 ff.). Hervorzuheben ist jedoch, dass die Vorinstanz am 5. Juni 2023 im Hauptverfahren ein kinderpsychiatrisches und familienpsychologisches Gutachten in Auftrag gab (Urk. 42). Mit dem ersten Massnahmeentscheid hob sie die superprovisorischen Massnahmen auf und ordnete wiederum die alternierende Obhut an. Zudem passte sie den Kindesunterhalt und die Aufgaben des Beistands an (Urk. 2 S. 40 ff. = Urk. 7/88 S. 40 ff.).

4. Gegen den ersten Massnahmeentscheid erhob der Gesuchsteller innert Frist (Urk. 7/89 S. 2) Berufung mit den eingangs erwähnten Anträgen (Urk. 1). In prozessualer Hinsicht beantragte er die aufschiebende Wirkung (Urk. 1 S. 4 f.). Mit Präsidialverfügung vom 14. Dezember 2023 wurde einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt und der Gesuchstellerin Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 8). Am 18. Dezember 2023 erging das Gutachten im Hauptverfahren (Urk. 12/2). Die Gesuchstellerin reichte am 27. Dezember 2023 ihre Stellungnahme ein (Urk. 9). Mit Präsidialverfügung vom 24. Januar 2024 wurde das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen (Urk. 13). Am 1. März 2024 wurde der Gesuchstellerin Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 14), welche diese am 15. März 2024 fristgerecht einreichte (Urk. 15). Mit Eingabe vom 26. April 2024 nahm der Gesuchsteller zu den Eingaben der Gesuchstellerin vom 27. Dezember 2023 und 15. März 2024 Stellung. Darin gab er dem Gericht bekannt, dass die Gesuchstellerin ihre Arbeitsstelle gekündigt habe und er einen Zusammenhang mit ihrem psychischen Zustand vermute (Urk. 17, Urk. 18 und Urk. 19/10-15). Mit Verfügung vom 18. Juni 2024 wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, sich zur Kündigung zu äussern und auszuführen, welchen Einfluss diese auf ihre psychische Stabilität habe (Urk. 21). Die Gesuchstellerin nahm mit Eingabe vom 1. Juli 2024 Stellung, wobei sie am 2. Juli 2024 eine Beilage nachreichte (Urk. 23 - 27). Der Gesuchsteller äusserte sich zu dieser Stellungnahme nicht mehr (Urk. 28 S. 2).

5. Am 16. September 2024 erliess die Vorinstanz einen zweiten Massnahmeentscheid, mit dem sie den ersten abänderte (Urk. 29 = Urk. 38/2). Aus der Prozessgeschichte ergibt sich, dass die Übergabe vom 23. Februar 2024 gescheitert war und der Gesuchsteller in der Folge keinen Kontakt mehr zu C._____ hatte. Mit Eingabe vom 27. Februar 2024 hatte er deshalb erneut superprovisorisch die alleinige Obhut von C._____ beantragt. Die Gesuchstellerin ihrerseits hatte die Sistierung der Betreuungsverantwortung des Gesuchstellers beantragt, mit der Begründung, die Tochter mache geltend, dass er sie schlage. Mit ihrem zweiten Massnahmeentscheid ordnete die Vorinstanz die alleinige Obhut der Gesuchstellerin und ein begleitetes Besuchsrecht des Gesuchstellers an (Urk. 29 S. 28).

6. Mit Verfügung vom 24. September 2024 wurde den Parteien Frist angesetzt, um zum zweiten Massnahmeentscheid Stellung zu nehmen (Urk. 30). Mit Eingabe vom 4. Oktober 2024 verwies der Gesuchsteller auf seine Ausführungen in der Berufung, die er in der Zwischenzeit gegen den Entscheid erhoben hatte (Verfahren LY240036-O; Urk. 32). Mit Eingabe ebenfalls vom 4. Oktober 2024 führte die Gesuchstellerin aus, sie halte an der Abweisung der Berufung fest (Urk. 33). Am 15. November 2024 erstattete selbige im Verfahren LY240036-O ihre Berufungsantwort (Urk. 38/11). Mit Verfügung vom 27. November 2024 wurde das Verfahren LY240036-O mit dem vorliegenden Verfahren vereinigt und die Berufungsantwort im Zweitberufungsverfahren dem Gesuchsteller zugestellt (Urk. 39). Mit Eingaben vom 4. Dezember 2024 und 6. Dezember 2024 reichte der Gesuchsteller eine Stellungnahme zur Berufungsantwort (Urk. 41) und eine Ergänzung zu seiner Stellungnahme ein (Urk. 44). Mit Verfügung vom 9. Dezember 2024 wurden diese der Gesuchstellerin zugestellt und ihr Frist angesetzt, um weitere Unterlagen zu ihrer Weiterbildung und den aktuellen Fremdbetreuungskosten von C._____ einzureichen (Urk. 47). Mit Eingabe vom 19. Dezember 2024 reichte die Gesuchstellerin Unterlagen ein und äusserte sich zur Stellungnahme und der Ergänzung des Gesuchstellers (Urk. 49). In der Folge liess sich der Gesuchsteller nicht mehr vernehmen.

7. Das Verfahren ist spruchreif, was den Parteien mit Verfügung vom 9. Januar 2025 angezeigt wurde (Urk. 53). Die vorinstanzlichen Akten inkl. die dort bei-

gezogenen Eheschutzverfahren wurden beigezogen (Urk. 7/1-89, Urk. 22/90-134 und Urk. 8/135-170).

II. Prozessuales

1. Die Dispositiv-Ziffern 2 und 8 des ersten Massnahmeentscheids wurden nicht angefochten. Sie sind in Rechtskraft erwachsen (Art. 268 Abs. 1 ZPO; Art. 315 Abs. 1 ZPO), was vorzumerken ist.

2. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über eine unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_1049/2019 vom 25. August 2021 E. 3).

3. In der Berufungsbegründung ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist (BGE 142 I 93 E. 8.2). Das setzt voraus, dass die Berufung erhebende Partei die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die sie anfecht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden. Pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder blosser Wiederholung genügen nicht (vgl. BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Das obere kantonale Gericht hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der Berufungsschrift in rechtsgenügender Weise erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Dabei ist es nicht an die Argumente der Parteien oder die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO). Diese Grundsätze gelten auch im Rahmen der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 5.1).

4. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung

an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, die der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen (BGE 147 III 301 E. 2.2).

5. Vorliegend sind zwei vorsorgliche Massnahmeentscheide des Scheidungsgerichts (Art. 276 Abs. 1 ZPO) in Berufung. Liegt bereits ein Eheschutzentscheid vor, beschränkt sich die Zuständigkeit des Massnahmegerichts im Scheidungsverfahren darauf, diesen abzuändern. Das Scheidungsgericht kann keine eigenen vorsorglichen Massnahmen für sein Verfahren anordnen, sondern hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abänderung des Eheschutzentscheids erfüllt sind (Art. 276 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 179 Abs. 1 ZGB; BGE 148 III 95 E. 4.2. und 4.3.2.). Da in Kinderbelangen neue Tatsachen und Beweismittel noch im Berufungsverfahren vorgebracht werden können, sind alle bis zum Urteilszeitpunkt eingetretenen Noven zu berücksichtigen (vgl. auch Staub, Die Abänderung familienrechtlicher Entscheide, 2022, Rn. 231; BGer 5A_428/2014 vom 22. Juli 2014 E. 6.2).

III. Abänderungsgrund

1. Art. 179 Abs. 1 ZGB setzt für die Abänderung eines Entscheids voraus, dass eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse vorliegt. Veränderte Verhältnisse liegen vor, wenn zwischen dem Sachverhalt, wie er gemäss dem Ursprungsentscheid aktuell war, und dem Sachverhalt, wie er tatsächlich aktuell ist, eine Divergenz besteht (Staub, Die Abänderung familienrechtlicher Entscheide, 2022, Rn. 246). Das Wesentlichkeitskriterium bestimmt sich nach dem abzuändernden Anspruch. Vorliegend liegt primär die Obhut im Streit. Bei nicht vermögensrechtlichen Kinderbelangen wird ein mit dem Kindeswohl im Zusammenhang stehender Grund verlangt, der eine Änderung der bisherigen Regelung rechtfertigen muss. Mit anderen Worten betrachtet der Gesetzgeber einen Wechsel um des Wechsels Willen als nicht im Interesse des Kindes und misst dem Kriterium der Kontinuität und Stabilität erhöhte Bedeutung zu (BGer 5A_428/2014 vom 22. Juli 2014 E. 6.2). Eine Neuregelung der Elternrechte (elterliche Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr und Betreuungsanteile) setzt deshalb voraus, dass die Beibehaltung der geltenden Regelung das Wohl des Kindes ernsthaft zu gefährden droht. Das Abänderungsge-

richt muss zum Schluss kommen, dass die aktuelle Regelung dem Kind mehr schadet als der Verlust an Kontinuität in der Erziehung und den Lebensumständen, der mit der Abänderung einhergeht (BGer 5A_266/2017 vom 29. November 2017 E. 8.3; BGer 5A_100/2021 vom 25. August 2021 E. 3.1. f.).

2. Im Eheschutzurteil vom 3. März 2023 erachtete die Vorinstanz beide Elternteile als erziehungsfähig. Beim Gesuchsteller bestünden keine genügend substantiierten Bedenken, welche konkrete Hinweise auf seine Erziehungsunfähigkeit geben würden. Die Gesuchstellerin sei ebenfalls als erziehungsfähig zu erachten. Sie pflege einen C._____ zugewandten Umgang und verfüge über die notwendigen Erziehungsressourcen. Dies ergebe sich aus einem Bericht des Frauenhauses, in dem sie sich zu Beginn der Trennung aufgehalten habe, sowie daraus, dass sie mit den beigezogenen Fachpersonen (Familienbegleiterin und Beiständin) und der Kita gut zusammenarbeite. Aus der Fremdplatzierung von F._____ könne nicht auf eine generelle Erziehungsunfähigkeit geschlossen werden. Es liege auch keine akute Kindeswohlgefährdung vor, die die Zuteilung der alleinigen Obhut an den Gesuchsteller gebiete. Der Zustand der Gesuchstellerin habe sich seit dem Vorfall im Frühjahr 2022 gebessert. Die Gesuchstellerin habe sich in eine psychologische Behandlung bei Dr. med. E._____ begeben, der berichte, dass ihr psychischer Zustand seit längerem stabil sei. Aus den Berichten der übrigen Stellen ergebe sich, dass sich ihr Allgemeinzustand ebenfalls nicht verschlechtert habe. Mit Blick auf das Kindeswohl und dem Kriterium der Stabilität, welches bei Kleinkindern eine grosse Bedeutung zukomme, sei eine alternierende Obhut anzuordnen. Es sei das bisherige Betreuungsmodell beizubehalten, nachdem der Gesuchsteller C._____ an den erweiterten Wochenenden jeweils persönlich betreue und sie in der übrigen Zeit von der Gesuchstellerin persönlich betreut werde. So könne die enge Mutter-Tochter- und Vater-Tochter-Beziehung aufrechterhalten werden, deren Fortbestand für C._____ sehr wichtig sei. Derzeit bestehe auch keine Ortsgebundenheit aufgrund von Schulpflicht, welche einer alternierenden Obhut entgegenstehen würde. Allerdings liege ein erheblicher Paarkonflikt vor, der die nötige Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit verhindere. Vorübergehend könne dem mit flankierenden Kinderschutzmassnahmen in Form von begleiteten Übergaben und den beschriebenen Stellen noch im Interesse von C._____ begegnet werden. Langfristig müsse sich der Kon-

flikt jedoch entspannen, ansonsten zu einer alleinigen Obhut gewechselt werden müsse (Urk. 7/21/233 S. 17-29).

3. Im ersten Massnahmeentscheid verneinte die Vorinstanz eine dauerhafte Veränderung der Verhältnisse. Die Parteien hätten die im Eheschutzurteil getroffene Obhutsregelung grundsätzlich als vorübergehende Lösung während des Getrenntlebens anerkannt. Die superprovisorische Zuteilung der alleinigen Obhut an den Gesuchsteller sei nur erfolgt, weil damals aufgrund des zweiten Ausfalls der Gesuchstellerin eine Unklarheit betreffend ihre Situation und damit verbunden eine mögliche Kindeswohlgefährdung bestanden habe. Nun sei erstellt, dass damals keine Kindeswohlgefährdung vorgelegen habe, weshalb wieder zur alternierenden Obhut zurückzukehren sei. Die langfristige Aufrechterhaltung dieser sei jedoch kaum kindsgerecht. Die Beiständin spreche sich dagegen aus, der anhaltende Paarkonflikt habe sich nicht gebessert und die Kommunikation zwischen den Parteien sei nach wie vor sehr konfliktbehaftet. Nach Vorliegen des Gutachtens sei die Obhut deshalb anzupassen, spätestens jedoch mit der Einschulung von C._____, weil die Parteien für eine alternierende Obhut dann zu weit auseinander wohnen würden (Urk. 2 S. 20 f.). Im zweiten Massnahmeentscheid verfügte die Vorinstanz vorübergehend, im Sinne einer Kindesschutzmassnahme, dass C._____, zumindest bis zur Abklärung der Gewaltvorwürfe gegenüber dem Gesuchsteller, in der seit Februar 2024 faktisch gelebten, alleinigen Obhut der Gesuchstellerin bleibe (Urk. 38/2). Sie prüfte somit nicht grundsätzlich, ob veränderte Verhältnisse zum vorherigen Entscheid verlangen, sondern begegnete einer potentiellen Kindeswohlgefährdung.

4. In der Zwischenzeit ist das familienpsychologische Gutachten ergangen, welches als Novum im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen ist. Dieses beurteilt den psychischen Zustand der Gesuchstellerin während des Beobachtungszeitraums als unauffällig. Die Gesuchstellerin erhalte weiterhin psychotherapeutische Unterstützung durch Herrn Dr. med. E._____, der ebenfalls angegeben habe, dass sie aktuell psychisch stabil sei. Bezüglich ihrer Erziehungsfähigkeit hätten zunächst phasenweise Bedenken bei den kindesbezogenen Kriterien bestanden, da die Gesuchstellerin zwei Mal nicht mehr in der Lage gewesen sei, C._____ angemessen

zu versorgen. Aufgrund der beobachteten Stabilität und den eingeholten Informationen von Dr. med. E. _____ würden diese Bedenken jedoch aktuell nicht mehr als relevant eingeordnet. Aus gutachterlicher Sicht sei die Gesuchstellerin fähig, C. _____ zu betreuen und zu erziehen. Dagegen sei der Gesuchsteller zwar in der Lage, die Tochter zu betreuen, er könne ihr jedoch aufgrund der andauernden Instabilität in seinem Leben (wechselnde Partnerschaften und damit einhergehende Wohnwechsel sowie häufige Stellenwechsel) kein angemessenes und stabiles Umfeld bieten. Seine Erziehungsfähigkeit werde als deutlich schlechter beurteilt als diejenige der Gesuchstellerin, weshalb die Verlegung des Lebensmittelpunkts von C. _____ zu ihr empfohlen werde (Urk. 12/2 S. 57-62).

5. Die Erkenntnisse des Gutachtens stellen veränderte Verhältnisse dar. Zwar bestand auch im Eheschutzurteil bereits die Annahme, dass die Gesuchstellerin erziehungsfähig sei und ihr Gesundheitszustand wurde als stabil eingeschätzt. Nach einer vorübergehenden Verschlechterung ist dieser laut Gutachten nun wieder stabil. Neu ist hingegen, dass gemäss Gutachten die Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin als deutlich besser beurteilt wird als diejenige des Gesuchstellers. Das Gutachten spricht sich klar dafür aus, dass der Lebensmittelpunkt von C. _____ bei der Gesuchstellerin festgelegt wird. Es sieht dies als die kindeswohldienlichere Variante an, womit auch das Wesentlichkeitskriterium erfüllt ist.

6. Der Gesuchsteller wendet gegen das Gutachten ein, dass die darin enthaltenen Schlussfolgerungen nicht nachvollziehbar seien. Die Gutachterinnen seien ihm gegenüber voreingenommen gewesen. Sie hätten Behauptungen der Gesuchstellerin unbesehen übernommen und die Situationen im Einzelgespräch mit ihm oder bei seinem Hausbesuch völlig falsch eingeschätzt. Er sei mit der Beurteilung zu seiner Erziehungsfähigkeit deshalb nicht einverstanden (Urk. 17 S. 7 ff., Urk. 38/1 S. 10 ff. und S. 19). Die Gesuchstellerin bestreitet diese Ausführungen und insbesondere die behauptete Voreingenommenheit der Gutachterinnen (Urk. 38/11 S. 5 ff.). Es gibt im Gutachten keine Anzeichen einer Befangenheit der begutachtenden Personen. Die vom Gesuchsteller zitierten Stellen, aus denen sich eine Befangenheit ergeben soll, lassen jedenfalls nicht darauf schliessen. Im Übrigen bewertet das Gutachten die Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin ebenfalls in vieler Hin-

sicht kritisch und trifft in Bezug auf ihre psychische Gesundheit weitere Abklärungen. Die Erkenntnisse des Gutachtens basieren auf umfassenden Abklärungen bei beiden Parteien und sind nachvollziehbar. Es kann somit für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens, das summarischer Natur ist, darauf abgestellt werden.

7. Der Gesuchsteller behauptet weiter, die Erkenntnisse des Gutachtens seien nicht mehr aktuell. Die Gesuchstellerin habe im März 2024 ihre Arbeitsstelle gekündigt, was vermuten lasse, dass sie einen dritten Ausfall erlitten habe. Mit der Kündigung sei ohnehin klar, dass bei der Gesuchstellerin keine stabilen Verhältnisse vorliegen würden (Urk. 17 S. 2 f. und Urk. 38/1 S. 14). Auf entsprechende schriftliche Nachfrage des Gerichts führte die Gesuchstellerin aus, ihre Arbeitsstelle gekündigt zu haben, weil der Arbeitsweg zu belastend gewesen sei. So habe sie jeweils um 4:00 Uhr aufstehen und auch dann die Tochter wecken müssen. Den Arbeitsweg habe sie ursprünglich in Kauf genommen, um nach einer langen Pause wieder Fuss in der Arbeitswelt fassen zu können. Aufgrund der rund einjährigen Berufserfahrung, die sie in der Zwischenzeit vorweisen könne, und des ausgezeichneten Zwischenzeugnisses, das ihr Arbeitgeber ihr ausgestellt habe, sei sie zuversichtlich gewesen, dass sie nun auch eine Stelle an ihrem Wohnort finden könne. Mittlerweile habe sich über das Sozialamt ergeben, dass sie eine Weiterbildung machen könne, mit der sie in Zukunft besser verdienen könne. Deshalb habe sie sich dazu entschieden, diese zuerst zu absolvieren und danach auf Stellensuche zu gehen. Psychisch sei sie weiterhin stabil, was ein aktuelles Zeugnis ihres Therapeuten bestätige (Urk. 23 S. 2 f.; vgl. Urk. 38/1 S. 6). Der Gesuchsteller äusserte sich nicht zu dieser Stellungnahme. Die Gründe, die die Gesuchstellerin für die Aufgabe ihrer Anstellung anführt, sind nachvollziehbar und zeigen, dass sie sehr bemüht ist, ein auch in finanzieller Hinsicht gutes Umfeld für C. _____ zu schaffen. Mit dem fachärztlichen Zeugnis von Dr. med. E. _____ hat sie zudem glaubhaft gemacht, dass ihre psychische Gesundheit weiterhin stabil ist (Urk. 25/3). Der Einwand des Gesuchstellers ist somit unberechtigt.

8. Im Übrigen wurde C. _____ im August 2024 am Wohnort der Gesuchstellerin eingeschult (vgl. Urk. 38/2 S. 8; Urk. 38/8/151). Damit ist sie neu ortsgebunden und die geografische Distanz zwischen den Wohnorten der Parteien ist unter diesen

Umständen zu gross für eine alternierende Obhut. Bereits vor der Einschulung wohnten die Parteien sehr weit voneinander entfernt, sodass sich die alternierende Obhut nur mit grossem Aufwand umsetzen liess. Mit der Einschulung hat C. _____ nun einen Stundenplan unter der Woche und entwickelt ein soziales Umfeld sowie eine Beziehung zu ihrer örtlichen Umgebung. Damit ist eine alternierende Obhut nicht mehr praktisch umsetzbar, was die Vorinstanz bereits andeutete (Urk. 2 S. 21).

9. Schliesslich hat die alternierende Obhut aufgrund der sich bis heute nicht verbesserten Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Parteien als gescheitert zu gelten. Die Parteien überhäufen sich seit Beginn des Eheschutzverfahrens mit Anschuldigungen, Vorwürfen und übergriffigen Ratschlägen. Beide werten die erzieherischen Eigenschaften des anderen vollständig ab, und die Übergaben verlaufen seit jeher schwierig. Im Eheschutzurteil wurden sie noch angehalten, ihre Zusammenarbeit zu überdenken, und für die zwischenzeitlichen Probleme wurden Kinderschutzmassnahmen installiert (Urk. 7/233 S. 29). Im ersten Massnahmeentscheid wurde jedoch festgestellt, dass sich der Paarkonflikt nicht gebessert hatte und die Kommunikation zwischen den Parteien weiterhin sehr konfliktbehaftet war. Die Vorinstanz verwies unter anderem auf zwei Berichte der Beiständin, in denen sie die Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit der Parteien umfassend verneint und die Aufgabe der alternierenden Obhut empfiehlt (Urk. 7/30 und Urk. 7/74). Im nun vorliegenden Gutachten wird die Situation zwischen den Eltern als hochkonflikthaft beurteilt. Zwischen den Eltern bestehe eine tiefgreifende Kommunikationsstörung und sie wiesen tiefgreifende Einschränkungen im Kooperationsverhalten mit dem anderen auf. Das Gutachten sieht gerade darin die Gründe für die konflikthaften Übergaben, weshalb eine Entspannung in absehbarer Zeit für unwahrscheinlich beurteilt wird (Urk. 12/2 S. 58-61 und S. 68). Aus der Prozessgeschichte des zweiten Massnahmeverfahrens ergibt sich, dass die SOS Bahnhofshilfe seit dem Vorfall vom 23. Februar 2024 nicht mehr bereit ist, die Übergaben zu begleiten. Im vorinstanzlichen Verfahren gaben die Parteien je dem anderen die Schuld für den Vorfall (vgl. Urk. 38/2). Aufgrund dieser Historie ist der Elternkonflikt der Parteien als längerfristig und gravierend einzustufen. Wie bereits mehrere Fachstellen festgestellt haben, akzeptieren die Parteien einander nicht als Eltern

und können in Kinderbelangen nicht konstruktiv miteinander kommunizieren. C._____ ist diesem Konflikt seit nun bald 4 Jahren ausgesetzt, was dementsprechend belastend für sie ist und offensichtlich nicht in ihrem Wohle liegt.

10. Zusammengefasst liegen mehrere Abänderungsgründe vor. Die Verhältnisse haben sich seit dem Eheschutzurteil wesentlich verändert, weshalb an einer alternierenden Obhut für die Dauer des Getrenntlebens nicht mehr festzuhalten ist.

IV. Obhut

1. Liegt die alternierende Obhut nicht (mehr) im Wohl des Kindes, ist einem Elternteil die alleinige Obhut zuzuteilen. Das Bundesgericht hat für die Zuteilung der Obhut im Scheidungsfall Kriterien entwickelt, die auch für vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren gelten. Danach hat das Wohl des Kindes Vorrang vor allen anderen Überlegungen, insbesondere vor den Wünschen der Eltern. In erster Linie ist die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu klären. Erfüllen beide Elternteile diese Voraussetzung in ungefähr gleicher Weise, kann die Stabilität der örtlichen und familiären Verhältnisse ausschlaggebend sein. Schliesslich ist – je nach Alter des Kindes – seinem eindeutigen Wunsch Rechnung zu tragen. Diesen Kriterien lassen sich die weiteren Gesichtspunkte zuordnen, so die Bereitschaft eines Elternteils, mit dem andern in Kinderbelangen zusammenzuarbeiten, oder die Forderung, dass die Zuteilung von einer persönlichen Bindung und echter Zuneigung getragen sein sollte. Wesentlich kann ferner der Grundsatz sein, Geschwister nach Möglichkeit nicht zu trennen. Ausserdem ist die soziale Einbettung des Kindes in ein weiteres Umfeld (bspw. die Nähe zur Schule) zu beachten, wobei dieses Kriterium vor allem bei Jugendlichen von grosser Bedeutung ist. Die Möglichkeit der Eltern, das Kind persönlich zu betreuen, spielt hauptsächlich dann eine Rolle, wenn spezifische Bedürfnisse des Kindes eine persönliche Betreuung notwendig erscheinen lassen oder ein Elternteil auch in den Randzeiten nicht bzw. kaum zur Verfügung stünde. Ansonsten ist von der Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung auszugehen (BGer 5A_707/2019 vom 18. August 2020 E. 3.1.1.; BGer 5A_262/2019 vom 30. September 2019 E. 6.1.; vgl. auch BGE 142 III 617 E. 3.2.4.).

2. Bezüglich des Kriteriums der Erziehungsfähigkeit kann auf die Erkenntnisse des Gutachtens abgestellt werden. Das Gutachten bejaht die Erziehungsfähigkeit beider Elternteile, beurteilt diejenige der Mutter jedoch deutlich besser als die des Vaters (vgl. E. III.4.). Die Ergebnisse des Gutachtens sprechen somit für eine Zuteilung der alleinigen Obhut an die Gesuchstellerin. Die Kündigung der Arbeitsstelle durch die Gesuchstellerin ändert nichts an der Beurteilung ihrer Erziehungsfähigkeit. Ihr allgemeiner und psychischer Zustand ist weiterhin als stabil zu beurteilen (vgl. E. III.7.). In einem jüngst von der Vorinstanz eingeholten Bericht des Erziehungsbeistands I. _____ beurteilt dieser ihre Erziehungskompetenz ebenfalls als gut (Urk. 38/8/151). Betreffend die vor der Vorinstanz gegenüber dem Gesuchsteller im Raum stehenden Gewaltvorwürfe sind derzeit noch Abklärungen der Vorinstanz im Gange. Die Vorwürfe sind nicht neu, brachte die Gesuchstellerin sie doch bereits an der Massnahmeverhandlung vom 11. September 2023 vor (Prot. I S. 38). Im Gutachten werden derartige Vorwürfe ebenfalls erwähnt, wobei die Gutachterinnen diesen nicht nachgingen und sie keinen Einfluss auf ihre Beurteilung der Erziehungsfähigkeit des Gesuchstellers hatten. Neu ist jedoch, dass C. _____ diese Äusserung auch gegenüber Dritten macht. Der Mitarbeiter der SOS Bahnhofshilfe, der beim Vorfall vom 23. Februar 2024 dabei war, J. _____, berichtete, dass C. _____ nicht zum Vater habe gehen wollen, weil sie von diesem geschlagen worden sei (Urk. 22/133). In ihrem Bericht vom 11. Juli 2024 schildert die neue Besuchsrechtsbeiständin ebenfalls, C. _____ habe beim ersten Kennenlerngespräch sofort gesagt, sie wolle nicht mehr zum Vater, weil dieser sie "haue" und sie von dessen Partnerin auch schon kalt abgeduscht worden sei (Urk. 38/8/146). Der Gesuchsteller bestreitet dies (Urk. 17 S. 3 und Urk. 38/1 S. 7). Aus diesen Berichten lässt sich weder ableiten, ob die Vorwürfe zutreffen, noch lassen sich daraus Schlüsse auf den Erziehungsstil des Gesuchstellers ziehen. Dass C. _____ an der gescheiterten Übergabe vom 23. Februar 2024 offenbar nicht zum Gesuchsteller gehen wollte, könnte auch ein Schutzmechanismus sein, weil sie sich mehr Stabilität in der Betreuung wünscht. Auch die Besuchsrechtsbeiständin hält es für möglich, dass ihr Verhalten ein Bewältigungsversuch im Loyalitätskonflikt ist. Zurzeit lassen sich somit aus den abzuklärenden Gewaltvorwürfen gegen den Gesuchsteller keine Schlüsse auf seine Erziehungsfähigkeit ziehen. Insgesamt spricht das Er-

ziehungsfähigkeitskriterium aufgrund des klaren und nachvollziehbaren Gutachten für eine Zuteilung der alleinigen Obhut an die Gesuchstellerin.

3.1. Bei der zu prüfenden Stabilität der Verhältnisse geht es um die Kontinuität im Sinne der Weiterführung der bisherigen Lebensweise, wobei die konkreten Lebensumstände zu berücksichtigen sind (Leuenberger, Alternierende Obhut auf einseitigen Antrag, Fampra 2019, S. 1105). Stabilität wird dabei einerseits örtlich (soziales Umfeld, Schule) und andererseits familiär (Bindung der Eltern zum Kind, eventuelle Hauptbezugsperson) verstanden. Während das Kriterium der familiären Stabilität überwiegend bei Kindern im Säuglings- bzw. Kleinkindalter eine Rolle spielt, ist für Kinder in der Adoleszenz wichtig, dass sie in einem sozialen Umfeld eingebettet sind (BGE 142 III 617 E. 3.2.3).

3.2. In seiner Berufungsschrift stellt sich der Gesuchsteller auf den Standpunkt, er habe die gemeinsame Tochter in den letzten eineinhalb Jahr grossmehrheitlich betreut und sei deswegen auch ihre Hauptbezugsperson. Bei einem so jungen Mädchen sei die jüngste Vergangenheit entscheidend (Urk. 1 S. 6 und S. 12; vgl. Urk. 38/1 S. 16). Die Gesuchstellerin hält dem entgegen fest, es sei irrelevant, wer die Hauptbetreuungsperson der Tochter sei, weil der Gesuchsteller sie ihr immer wieder vorenthalten habe (Urk. 9 S. 6).

3.3. Wie die Vorinstanz korrekt ausführte, treffen die Behauptungen des Gesuchstellers nicht zu. Nach der Geburt wurde C. _____ unbestrittenermassen in den ersten fünf Monaten hauptsächlich durch die Gesuchstellerin betreut. Ab Dezember 2020 betreuten die Parteien sie ungefähr zur Hälfte, wobei beide alltägliche Aufgaben wie Füttern, Wickeln, zu Bett Bringen und Spaziergehen übernahmen (Urk. 7/21/61 S. 10 f.). Nach der Trennung Ende Februar 2021 wurde sie vorübergehend im Frauenhaus K. _____ fremdplatziert. Grund dafür war die Befürchtung, dass die Gesuchstellerin obdachlos sein könne. In dieser Zeit wurde sie von der Gesuchstellerin, die sich ebenfalls im Frauenhaus aufhielt, betreut, wobei dem Gesuchsteller ein ausgedehntes Besuchsrecht zukam (Urk. 7/21/31). Im April 2021, als die Gesuchstellerin eine Wohnung in K. _____ gefunden hatte, wurde C. _____ unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt (Urk. 7/21/61). Von Mai 2021 bis Oktober 2021 wohnten die Parteien versuchsweise wieder zusammen und betreu-

ten die Tochter gemeinsam in der Wohnung in K._____ (Prot. I S. 161). Als der Versuch scheiterte, zog der Gesuchsteller zuerst nach L._____ zu seinem Vater und kurz darauf zu seiner damaligen, neuen Lebenspartnerin nach M._____, und die Parteien kehrten zur alternierenden Obhut zurück. Von März 2022 bis Juni 2022 wurde C._____ aufgrund des ersten psychischen Ausfalls der Gesuchstellerin unter die alleinige Obhut des Gesuchstellers gestellt (Urk. 7/21/118 und Urk.7/21/233). Danach wurde sie wieder unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt, wobei diese erst mit einem Monat Verzögerung installiert werden konnte, weil der Gesuchsteller C._____ zunächst unberechtigt bei sich behielt. Von April 2023 bis zum ersten Massnahmeentscheid hatte der Gesuchsteller wieder die alleinige Obhut über C._____, weil die Gesuchstellerin wegen des zweiten psychischen Zusammenbruchs ausfiel. Diese Phase hielt ebenfalls länger als effektiv notwendig an, weil sich das Verfahren in die Länge zog (Urk. 2 S. 17). Mit dem angefochtenen Entscheid wurde C._____ erneut unter die alternierende Obhut der Parteien gestellt. Das Gesuch des Gesuchstellers um aufschiebende Wirkung wurde von der hiesigen Kammer am 24. Januar 2024 abgewiesen (Urk. 13). Seit Februar 2024 ist C._____ faktisch unter der alleinigen Obhut der Gesuchstellerin, welche mit dem zweiten Massnahmeentscheid angeordnet wurde.

3.4. Aus dieser Vorgeschichte ergibt sich, dass C._____ bis jetzt von beiden Parteien etwa gleichviel betreut wurde, wobei sie von beiden auch schon mehrere Monate am Stück alleine betreut wurde, was teilweise auch darauf zurückzuführen ist, dass der jeweils allein betreuende Elternteil sich weigerte, wieder zur angeordneten alternierenden Obhut zurückzukehren. Die jüngste Vergangenheit verbrachte C._____ ausschliesslich bei ihrer Mutter, weshalb das Argument des Gesuchstellers, er sei in jüngster Zeit ihre wichtigste Bezugsperson gewesen, nicht zutrifft. Aus der geschilderten Vorgeschichte ergibt sich aber klarerweise auch, dass C._____ in ihrem noch jungen Leben bereits zahlreiche Wechsel durchleben musste. Im Zeitpunkt der Trennung war sie erst 7 Monate alt und ist heute erst vierjährig. In den vergangenen 4.5 Jahren wurde sie insgesamt vier Mal wieder unter die alternierende Obhut ihrer Eltern gestellt und dazwischen jeweils vorübergehend einem Elternteil alleine zugeteilt oder lebte faktisch nur bei diesem. Dazu kommen unzählige Wohnortwechsel, weil der Gesuchsteller in der Zwischenzeit zwei neue Part-

nerschaften hatte, wobei er nach dem Scheitern seiner Beziehungen jeweils vorerst zurück zu seinem Vater nach K. _____ zog und dann bei der neuen Partnerin wieder einzog. Beide Lebenspartnerinnen haben selbst Kinder, sodass C. _____ immer wieder mit einer neuen Betreuungsperson und einer anderen Familienkonstellation konfrontiert war. Angesichts dieser Wechsel gab es bei C. _____ bisher noch keine Kontinuität in ihren Lebensverhältnissen. Vor diesem Hintergrund ist es durchaus möglich, dass ihr jüngstes Verhalten Ausdruck eines starken Wunsches nach Stabilität ist und sie keine dauernden Wechsel in der Betreuung mehr möchte. Vorliegend kann es somit nicht primär darum gehen, eine (nie dagewesene) Kontinuität aufrechtzuerhalten. Vielmehr ist eine neue, im Kindeswohl liegende Betreuungslösung zu implementieren.

3.5. Die Vorinstanz stellte wiederholt fest, dass C. _____ zu beiden Elternteilen eine enge Beziehung hat und pflegt. Im Sinne einer neu zu begründenden, künftigen Kontinuität im Leben von C. _____ ist jedoch zu prüfen, bei welchem Elternteil diese besser gewährleistet ist. Laut Gutachten ist die Stabilität bezüglich Wohnort bei der Mutter besser gewährleistet als beim Vater. Die Wohnortwechsel des Vaters seien abhängig von der Aufrechterhaltung seiner Partnerschaften und nicht auf die Bedürfnisse von C. _____ abgestimmt. Die fehlende Kontinuität mache sich bereits in ihrem Verhalten bemerkbar. Der Kindsvater habe ausserdem berichtet, dass möglicherweise ein erneuter Umzug anstehe, weshalb er auch in Zukunft keine Kontinuität bieten könne (Urk. 12/2 S. 61). Gemäss Bericht der Kita und der beiden Beistände, insbesondere des Erziehungsbeistands, ist die für C. _____ so nötige Stabilität in der aktuellen Betreuungssituation, nämlich der seit Februar 2024 gelebten alleinigen Obhut der Gesuchstellerin, gegeben (vgl. Urk. 38/2 S. 25). Schliesslich besucht C. _____ seit Sommer 2024 den Kindergarten am Wohnort der Gesuchstellerin. Dies spricht ebenfalls für eine Ansiedelung des Lebensmittelpunkts bei ihr. Insgesamt spricht das Kriterium der Stabilität und Kontinuität für die Zuteilung der alleinigen Obhut an die Gesuchstellerin.

4. Was schliesslich den Wunsch des Kindes betrifft, ist festzuhalten, dass C. _____ mit ihren erst vier Jahren noch zu jung ist, um bezüglich der hier relevan-

ten Fragen als urteilsfähig zu gelten. Eine Kindesanhörung fand bisher folglich nicht statt.

5. Zusammengefasst spricht sowohl die Erziehungsfähigkeit als auch die Stabilität der Verhältnisse dafür, dass C._____ unter die alleinige Obhut ihrer Mutter gestellt wird. Sie ist deshalb ihr zuzuteilen. Der gesetzliche Wohnsitz von C._____ bleibt ebenfalls bei ihr.

V. Begleitetes Besuchsrecht

1. Die Vorinstanz ordnete mit dem zweiten Massnahmeentscheid ein vorläufig begleitetes Besuchsrecht des Gesuchstellers an (Urk. 29 S. 28). In ihrer Stellungnahme vom 11. Juli 2024 empfehle die Besuchsrechtsbeiständin, dass mindestens vorläufig nur begleitete Besuche zwischen dem Gesuchsteller und C._____ stattfinden sollten. Dabei weise sie zutreffend darauf hin, dass das Kindeswohl Vorrecht vor der Durchsetzung des Umgangsrechts habe. Obschon C._____ erst vierjährig sei, scheine sie gemäss allen Angaben fähig zu sein, ihre Wünsche relativ deutlich kommunizieren zu können. Selbst wenn ihr Bedürfnis, den Gesuchsteller nicht mehr alleine besuchen zu wollen, nicht auf Gewalterlebnisse, sondern auf einen Bewältigungsversuch im Elternkonflikt zurückzuführen wäre, müsse dieses Bedürfnis trotzdem berücksichtigt werden. Zusätzlich sei es auch für C._____ wichtig, weiterhin Kontakt zum Gesuchsteller zu haben bzw. eine Beziehung zu ihrem Vater aufrecht erhalten zu können. Im Interesse des Kindeswohls müsse dies jedoch in einem für sie sicheren Rahmen stattfinden. Es seien folglich keine Gründe ersichtlich, die gegen die Umsetzung dieser Empfehlung sprechen würden, zumal alle Beteiligten mit Ausnahme des Gesuchstellers damit einverstanden seien und es eine rasche Wiederaufnahme des Kontaktes ermögliche. Das Besuchsrecht solle jedes zweite Wochenende am Samstag oder Sonntag während mehrerer Stunden stattfinden. Um möglichst viele Optionen betreffend Institutionen oder Besuchsbegleitungen offenzulassen und somit eine rasche Wiederaufnahme des Kontaktes zu ermöglichen, werde nicht festgelegt, an welchem Wochentag es stattfinden solle und ob morgens oder nachmittags. Die Vorinstanz ergänzte sodann den Aufgabenkatalog der Besuchsrechtsbeiständin mit der Organisation, Festlegung der Modali-

täten und Antragstellung für die Finanzierung des Besuchsrechts (Urk. 29 S. 26 f. = Urk. 38/2 S. 26 f.).

2. Der Gesuchsteller rügt, die Vorinstanz verweise in ihrer Begründung hauptsächlich auf den Bericht der Besuchsrechtsbeiständin, auf welchen jedoch nicht abgestellt werden könne. Er sei nach einer einzigen Begegnung verfasst worden und C._____ habe damals seit drei Monaten keinen Kontakt mehr zu ihm pflegen dürfen, weshalb sie klar unter dem Einfluss der Mutter gestanden sei. Diese sei entgegen jedem Standard sogar beim Gespräch dabei gewesen, sodass sich C._____ nicht unbeeinflusst äussern können. Eine Begleitung von Besuchen sei einzig angezeigt, wenn befürchtet werden müsse, dass während Besuchen Gewalt ausgeübt werden könnte, wofür überhaupt keine konkreten Anzeichen vorliegen würden. Eine Begleitung von Besuchen sei ein sehr schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Kindes und des Vaters. Dies sei bei den vorliegend diffus geäusserten Vorwürfen absolut unverhältnismässig (Urk. 38/1 S. 20 f.). Die Gesuchstellerin hält dem entgegen, dass die Gewaltvorwürfe zurzeit in Abklärung seien. Ohnehin sei das begleitete Besuchsrecht nicht nur deswegen angeordnet worden, sondern auch weil C._____ ihren Vater nicht mehr alleine sehen wolle. Dieser Schutz stehe ihr zu (Urk. 38/11 S. 7 f.).

3. Die Rügen des Gesuchstellers sind inhaltlich unbegründet. Die Vorinstanz errichtete ein begleitetes Besuchsrecht für den Gesuchsteller, um die Gesamtsituation zu entschärfen und das Umgangsrecht zwischen C._____ und ihm möglichst rasch wiederherzustellen. Dies ist nicht zu beanstanden. Aus den Akten ergibt sich, dass C._____ an der Übergabe vom 23. Februar 2024 zum ersten Mal gegenüber einer Drittperson sagte, dass sie nicht zum Vater gehen wolle. Dieses Bedürfnis hat sie seitdem wiederholt geäussert. Laut Bericht der Besuchsrechtsbeiständin teilte sie ihr am ersten Kennenlerngespräch schon am Empfang ungefragt mit, dass sie nicht mehr zum Vater auf Besuch wolle. Auf Nachfrage, wie sie sich dann vorstellen könne, den Vater wieder zu sehen, habe sie erklärt, dass sie nicht mit ihm alleine sein wolle. Sie wünsche sich, dass ihre Mutter oder eine andere erwachsene Person dabei seien (Urk. 38/8/146 S. 2). Wie die Vorinstanz somit zu Recht feststellte, ergibt sich aus der Aktenlage insgesamt, dass C._____ das klare Bedürfnis hat,

den Gesuchsteller nicht alleine zu sehen. Dieses Bedürfnis ist zu respektieren, selbst wenn es auf einen Bewältigungsversuch im Elternkonflikt zurückzuführen wäre, wie es die Besuchsrechtsbeiständin für möglich hält, und nicht auf potentiell erlebte Gewalterlebnisse. Das Kindeswohl geht bei der Ausübung des Umgangsrechts vor. Ist es beispielsweise aufgrund anhaltender Spannungen zwischen den Eltern, die das Kind in einen enormen Loyalitätskonflikt bringen, gefährdet, kann es eingeschränkt werden (FamKomm Scheidung-Büchler, Art. 274 N 9). Dies ist vorliegend umso mehr angezeigt, als C._____ und auch die übrigen Beteiligten, abgesehen vom Gesuchsteller, einem begleiteten Besuchsrecht zustimmen und eine Kontaktaufnahme zwischen ihrem Vater und ihr nach einem nun über einem halben Jahr andauernden Unterbruch dringend geboten ist. Das von der Vorinstanz errichtete begleitete Besuchsrecht an jedem zweiten Wochenende am Samstag oder Sonntag ist somit zu bestätigen. Es ist vorübergehend beizubehalten, um den Kontakt langsam wieder aufzubauen und in absehbarer Zeit in einen unbegleiteten umwandeln zu können. Der von der Vorinstanz dafür modifizierte Aufgabenkatalog der Besuchsrechtsbeiständin ist entsprechend ebenfalls zu bestätigen.

VI. Familienbegleitung

1. Der Gesuchsteller beantragt in beiden Berufungen die Errichtung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung auf Seiten der Gesuchstellerin. In ihrem Rechenschaftsbericht vom 3. April 2023 habe die damalige Beiständin Bedenken bezüglich des Schlussberichts der Familienbegleiterin geäußert. Sie halte ausdrücklich fest, dass aus ihrer Sicht die Mutter sich lediglich vordergründig auf die sozialpädagogische Familienbegleitung eingelassen habe. Die Begleitung sei abgeschlossen worden, ohne dass erzieherische bzw. kindorientierte Themen eingehend hätten bearbeitet werden können. Demnach seien die Defizite in der Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin weiterhin vorhanden, weshalb nochmals eine sozialpädagogische Familienbegleitung zu installieren sei (Urk. 1 S. 21). Die Gesuchstellerin hält dem entgegen, dass sie zwar anfänglich nicht mit der Familienbegleiterin habe zusammenarbeiten wollen, weil sie Angst gehabt habe, sich zu öffnen. Sehr schnell habe sie ihre Haltung jedoch geändert und sehr motiviert mit

dieser zusammengearbeitet, was sich aus deren Schlussbericht ergebe (Urk. 9 S. 3).

2. Die Beiständin kritisierte am Schlussbericht der Familienbegleiterin, dass unklar bleibe, ob und wie die Mutter die Bedürfnisse von C._____ erkenne und darauf eingehe. Überdies bleibe offen, welche Strategien sie zur Verfügung habe, wenn diese unruhig sei (Urk. 5/9 S. 4). Diese offenen Punkte konnten in der Zwischenzeit durch das Gutachten geklärt werden. Wie erwähnt, attestieren die Gutachterinnen der Gesuchstellerin eine gute Erziehungsfähigkeit in Bezug auf die kindsbezogenen Kriterien. Ausserdem stellen sie fest, dass sie Fortschritte in der psychotherapeutischen Behandlung mit Dr. E._____ erzielt habe, sodass sie nun wisse, wie sie im Falle von erneut auftretenden Anzeichen einer Instabilität vorgehen müsse (vgl. E. III.4.). In einer jüngst verfassten Stellungnahme des Erziehungsbeistands beurteilt dieser die Erziehungsfähigkeit der Gesuchstellerin ebenfalls als gut und beantragt die Beibehaltung der Beistandschaft mit den derzeitigen Aufträgen (Urk. 38/8/151 S. 2). Die Anordnung einer sozialpädagogischen Familienbegleitung für die Gesuchstellerin ist somit nicht notwendig, weshalb der diesbezügliche Antrag des Gesuchstellers abzuweisen ist.

VII. Unterhalt

1. Einkommen

1.1. Einkommen des Gesuchstellers

1.1.1. Die Vorinstanz stellte fest, dass der Gesuchsteller als Temporärangestellter auf Stundenlohnbasis arbeite. Gemäss Einsatzvertrag sei er bei der Firma N._____ zu einem Pensum von 80% mit einem Stundenlohn von brutto Fr. 37.– (inkl. Ferien-/Feiertagsanteil und 13. Monatslohn) angestellt. Unter Berücksichtigung, dass der Stundenlohn eine Ferien- und Feiertagsentschädigung enthalte und unter der Annahme, dass der Gesuchsteller 4 Wochen Ferien habe, ergebe sich ein Jahresbruttolohn von Fr. 59'673.60 (33.6 Stunden Wochenarbeitszeit x 48 Wochen x Fr. 37.–). Davon seien gemäss Einsatzvertrag 14.9% Sozialabzüge abzuziehen, was einem

Nettojahreseinkommen von Fr. 50'782.23 und einen Nettomonatslohn von gerundet Fr. 4'250. – entspreche (Urk. 2 S. 31 f.).

1.1.2. Der Gesuchsteller rügt in der Erstberufungsschrift, dass auch die Feiertagsentschädigung bei der Berechnung des Monatslohn in Abzug zu bringen sei. Das anrechenbare Einkommen sei entsprechend Fr. 4'080.– (Urk. 1 S. 22). Die Rüge ist begründet. Ein Jahr hat 52 Wochen und die Vorinstanz zog nur vier Wochen davon ab für Ferien. Laut Einsatzvertrag finden die Einsätze des Gesuchstellers auf dem Gebiet des Kantons Luzern statt, in dem es acht kantonale Feiertage gibt. Es rechtfertigt sich somit, mit 47 Wochen zu rechnen, was einen Jahresbruttolohn von Fr. 58'430.40 (33.6 Stunden pro Woche x 47 Wochen x Fr. 37.–) und ein Nettojahreseinkommen von Fr. 49'724.30 bzw. monatlich Fr. 4'143.70 ergibt. Es scheint angemessen, diesen Betrag auf Fr. 4'150.– zu runden. Da die alternierende Obhut mit dem vorliegenden Entscheid aufgehoben wird und die Gesuchstellerin C. _____ ab sofort alleine betreut, hat der Gesuchsteller seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit künftig voll auszuschöpfen und sein Arbeitspensum auf 100% zu erhöhen. Bei einem 100%-Pensum würde der Gesuchsteller unter dem Einsatzvertrag einen Jahresbruttolohn von Fr. 73'038.– erzielen (42 Stunden pro Woche x 47 Wochen x Fr. 37.–). Unter Berücksichtigung der Sozialabzüge von 14.9% ergäbe dies einen Jahresnettolohn von Fr. 62'155.35 bzw. einen Monatslohn von Fr. 5'179.60. Es scheint angemessen, diesen Betrag auf Fr. 5'200.– zu runden. Er ist ihm nach einer Übergangsfrist, in der er Zeit hat, sich auf die neue Situation einzustellen und um ein höheres Anstellungspensum zu kümmern, ab September 2025 als Einkommen anzurechnen. In seiner Zweitberufungsantwort behauptet der Gesuchsteller bei den Kosten neu, er habe sich selbstständig gemacht und verfüge über kein regelmässiges Einkommen. Als Beweis legt er seine aktuellen Kontoauszüge ins Recht (Urk. 38/1 S. 21; Urk. 38/5/8). Die eingereichten Kontoauszüge belegen die behauptete Selbstständigkeit des Gesuchstellers nicht. Aus den daraus ersichtlichen Gutschriften ergibt sich weder, von wem der Gesuchsteller das Geld erhalten hat noch, wofür, zumal der Gesuchsteller bei eigenen Gutschriften selbst als Absender aufgeführt wird. Selbst wenn der Gesuchsteller aktuell in keinem Anstellungsverhältnis mehr steht, kann ihm zugemutet werden, eine Anstellung anzunehmen, bei der er ein Einkommen von Fr. 5'200.– netto pro Monat erzielt.

1.2. Einkommen der Gesuchstellerin

1.2.1. Die Gesuchstellerin verfügt seit dem 1. Mai 2024 über kein Einkommen. Sie hat glaubhaft dargelegt, dass es ihr derzeit weder möglich noch zumutbar sei, einer Anstellung nachzugehen, weil sie eine Ausbildung zur Fachfrau Betreuung mache. Die höhere Berufsausbildung soll es ihr in Zukunft ermöglichen, mehr zu verdienen und sich von der Sozialhilfe abzulösen. Sie wird dabei von der Gemeinde K. _____ unterstützt (Urk. 23 S. 1; Urk. 25/2; Urk. 27 S. 1; Urk. 49 S. 1 f.; Urk. 51/1-2). Nach Angaben der Gesuchstellerin dauert die Weiterbildung voraussichtlich zwei Jahre. Es ist ihr deshalb vorläufig kein hypothetisches Einkommen anzurechnen.

1.3. Einkommen von C. _____

1.3.1. Ab dem 1. Januar 2025 beträgt die Kinderzulage für C. _____ Fr. 215.–. Dieser Betrag ist als ihr Einkommen zu berücksichtigen.

2. Bedarf

2.1. Aufgrund der alleinigen Obhut der Gesuchstellerin sind die Kosten für C. _____ vollumfänglich bei ihr zu berücksichtigen. Es liegt ein Mankofall vor, weshalb den Parteien lediglich das betriebsrechtliche Existenzminimum anzurechnen ist.

	Gesuchstellerin	C. _____ bei GSin	Gesuchsteller
1) Grundbetrag	1'350	400	850
2) Wohnkosten	1'065	533	423
3) Krankenkasse (KVG)	278	37	392
4) Fremdbetreuungskosten	0	300	0
5) Fahrten zum Arbeitsplatz	192	0	355
6) Auswärtige Verpflegung	0	0	0
7) Krankenkasse (VVG)	0	30	0
Total	2'885	1'300	2'020

- 1) Der Grundbetrag der Gesuchstellerin bleibt bei Fr. Fr. 1'350.– und derjenige von C._____ bei Fr. 400.–. Für den Gesuchsteller ist ein Grundbetrag von Fr. 850.– einzusetzen, entsprechend einem hälftigen Anteil des Paaransatzes. Der Gesuchsteller sagt selbst, dass von einer kostensenkenden Wohn-/Lebensgemeinschaft ausgegangen werden könnte, sobald er mit seiner Lebenspartnerin ein gemeinsames Kind habe. Der Zuschlag von Fr. 150.– entfällt, weil C._____ nicht mehr unter der alternierenden Obhut der Parteien steht.
- 2) Die Wohnkosten der Parteien bleiben gleich. Zwar entfällt der Wohnkostenanteil von C._____ beim Gesuchsteller, hinzu kommt jedoch seine neugeborene Tochter. Praxisgemäss ist der Gesamtbetrag von Fr. 1'480.– auf grossen (zwei Erwachsene) und kleine Köpfe (drei Kinder) aufzuteilen.
- 3) Es kann auf die Zahlen im vorinstanzlichen Entscheid abgestellt werden.
- 4) C._____ besucht die Kinderkrippe "O._____" an fünf Nachmittagen pro Woche. Die aktuellen Kosten belaufen sich auf monatlich Fr. 300.– (Urk. 51/4).
- 5) Der Gesuchstellerin ist ein Zwölftel eines Jahresabonnements für alle Zonen im Kanton Zürich in Höhe von Fr. 192.– anzurechnen. Sie muss für ihre Weiterbildung nach Zürich fahren (Urk. 49 S. 2). Dem Gesuchsteller sind weiterhin die Kosten von Fr. 355.– für ein Generalabonnement anzurechnen. Für seinen Arbeitsweg ist ihm ein Monatsabo für 4 Zonen von P._____ nach Q._____, welches Fr. 154.– kostet, zuzubilligen. Dazu kommt das Streckenbillet von P._____ nach K._____ zur Ausübung des begleiteten Besuchsrechts, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.
- 6) Bei der Gesuchstellerin fallen keine Kosten für die auswärtige Verpflegung an (Urk. 49 S. 2). Dem Gesuchsteller fallen ebenfalls keine Kosten für auswärtige Verpflegung an, da sein Arbeitgeber diese übernimmt bzw. übernehmen würde.
- 7) Bei C._____ sind wiederum die Kosten für die Zusatzversicherung der Krankenkasse zu berücksichtigen, weil sie einen angeborenen Herzfehler hat.

3. Konkrete Unterhaltsberechnung

3.1. Aufgrund der obigen Ausführungen ergeben sich die folgenden, neuen Unterhaltsberechnungen:

3.2. Rückwirkende Unterhaltsbeträge ab 1. Dezember 2023

Ausgangszahlen von 1. Dezember 2023 bis 30. April 2024

	Gesuchstellerin	C._____ bei GSin	C._____ bei GS	Gesuchsteller
Einkommen	3'060	200	0	4'150
Bedarf	2'979	1'100	383	2'170
Leistungsfähigkeit	81	- 900	- 383	1'980

Ausgangszahlen von 1. Mai 2024 bis 31. März 2025

	Gesuchstellerin	C._____ bei GSin	C._____ bei GS	Gesuchsteller
Einkommen	0	200	0	4'150
Bedarf	2'885	1'100	383	2'170
Leistungsfähigkeit	- 2'885	- 900	- 383	1'980

3.2.1. Das Einkommen von C._____ ist praktikabilitätshalber auch für die Monate Januar - März 2025 bei Fr. 200.– zu belassen. Das Einkommen des Gesuchstellers ist um Fr. 100. –auf Fr. 4'150.– zu reduzieren. Dadurch sinkt seine Leistungsfähigkeit (unter Berücksichtigung des Bedarfs von C._____) auf Fr. 1'597.–. Faktisch befindet sich C._____ jedoch seit März 2024 unter der alleinigen Obhut ihrer Mutter, womit der beim Gesuchsteller anfallende Grundbetrag für C._____ von Fr. 172.– wegfiel. Es rechtfertigt sich deshalb, den Barunterhalt von C._____ ab 1. Dezember

2023 nicht zu ändern. Nach wie vor besteht auch kein Anspruch auf einen Betreuungsunterhalt. Die Gesuchstellerin geht zwar seit Mai 2024 keiner Erwerbstätigkeit mehr nach, weshalb sie ihren Bedarf nicht mehr decken kann. Ihre Einkommenseinbusse ist jedoch nicht auf die Betreuung von C._____ zurückzuführen, die an fünf Tagen in der Woche von der Kinderkrippe "O._____" betreut wird.

3.3. Unterhalt ab 1. April 2025

	Gesuchstellerin	C._____ bei GSin	Gesuchsteller
Einkommen	0	215	4'150
Bedarf	2'885	1'300	2'020
Leistungsfähigkeit	- 2'885	- 1'085	2'130

3.3.1. Ein Betreuungsunterhalt ist weiterhin nicht geschuldet. Der Gesuchsteller hat eine Leistungsfähigkeit von Fr. 2'130.–. Die Vorinstanz verteilte den Überschuss des Gesuchstellers gleichmässig auf alle Kinder, wie bereits im Eheschutzurteil (Urk. 2 S. 39). Diese Verteilung wurde von den Parteien nicht beanstandet. Da der Gesuchsteller in der Zwischenzeit Vater einer weiteren Tochter geworden ist, rechtfertigt es sich, in Anwendung dieses Verteilungsmechanismus den Betrag zu vierteln.

3.3.2. Der Gesuchsteller ist somit zu verpflichten, ab 1. April 2025 Fr. 533.– (Fr. 2'130.– / 4) an den Barunterhalt von C._____ zu bezahlen. Es verbleibt ein Manko im Barunterhalt von Fr. 552.– (Fr. 1'085.– - Fr. 533.–).

3.4. Unterhalt ab 1. September 2025

	Gesuchstellerin	C._____ bei GSin	Gesuchsteller
Einkommen	0	215	5'200

Bedarf	2'885	1'300	2'020
Leistungsfähigkeit	- 2'885	- 1'085	3'180

3.4.1. Der Gesuchsteller hat eine Leistungsfähigkeit von Fr. 3'180.–, weil ihm zuzumuten ist, eine 100% Anstellung mit einem Einkommen von Fr. 5'200.– pro Monat anzunehmen. In Anwendung des gleichen Verteilungsmechanismus beträgt bei vier Kindern der Anteil von C. _____ Fr. 795.–.

3.4.2. Der Gesuchsteller ist somit zu verpflichten, ab 1. September 2025 Fr. 795.– (Fr. 3'180.– / 4) an den Barunterhalt von C. _____ zu bezahlen. Es verbleibt ein Manko im Barunterhalt von Fr. 290.– (Fr. 1'085.– - Fr. 795.–). Ein Betreuungsunterhalt ist nach wie vor nicht geschuldet.

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Die Vorinstanz hat in Anwendung von Art. 104 Abs. 3 ZPO den Entscheid über die Kosten- und Entschädigungsfolgen jeweils dem Endentscheid vorbehalten (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 10 und Urk. 38/2 Dispositiv-Ziffer 5). Dies blieb unangefochten und ist zu bestätigen.

2. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Obergerichts sind die Kosten des Verfahrens in Bezug auf Kinderbelange (mit Ausnahme der Kinderunterhaltsbeiträge) – unabhängig vom Ausgang – den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und die Parteientschädigungen wettzuschlagen, sofern sie unter dem Gesichtspunkt des Kindsinteresses gute Gründe zur Antragstellung hatten (vgl. OGer ZH LZ200002-O vom 30. Dezember 2020 E. IV.1.3.). Beide Parteien hatten unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls gute Gründe für ihre Anträge im vorliegenden Berufungsverfahren, weshalb ihnen die Prozesskosten betreffend die nicht vermögensrechtlichen Kinderbelange (Obhut, Besuchsrecht und Familienbegleitung) je zur Hälfte aufzuerlegen sind (Art. 107 Abs. 1 lit. b und c ZPO). Bezüglich des Unterhalts unterliegt der Gesuchsteller vollständig. Seine Unterhaltspflicht wird nicht rückwirkend geändert. Insgesamt – unter Berücksichtigung, dass die Erstberufung Unterhaltsfragen umfasste, die Zweitberufung hingegen nur weitere Kinder-

belange – sind die Prozesskosten dem Gesuchsteller zu 5/8 und der Gesuchstellerin zu 3/8 aufzuerlegen.

3. Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist unter Berücksichtigung der Erst- und Zweitberufung betreffend zwei verschiedene Verfügungen, der zu beurteilenden aufschiebenden Wirkung sowie den beiden Gesuchen um Prozesskostenvorschuss bzw. um Gewährung des Armenrechts gestützt auf § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 4'800.– festzusetzen.

4. Gestützt auf die einschlägigen Normen der Anwaltsgebührenverordnung (§ 11 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 i.V.m. §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 9 AnwGebV) erscheint eine (volle) Parteientschädigung von Fr. 6'800.– (inkl. 8.1% Mehrwertsteuer) angemessen. Entsprechend dem Verhältnis der Kostenverlegung ist der Gesuchsteller zu verpflichten, der Gesuchstellerin eine auf ¼ reduzierte Parteientschädigung von rund Fr. 1'700.–, antragsgemäss zuzüglich Mehrwertsteuer, zu bezahlen.

5. Der Gesuchsteller stellt in beiden Berufungen einen Antrag auf Prozesskostenvorschuss von der Gesuchstellerin von Fr. 5'000.– und ersucht eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeiständin in der Person von Rechtsanwältin MLaw X. _____ (Urk. 1 S. 4 f. und Urk. 38/1 S. 4). Der Gesuchstellerin ist in beiden Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (vgl. unten E. VIII.7.), weshalb ein Prozesskostenvorschuss aus ehelicher Beistandspflicht ausser Betracht fällt.

5.1. In der Erstberufung begründet der Gesuchsteller sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mit einem Verweis auf seine Ausführungen und die Unterlagen im erstinstanzlichen Verfahren. Es hätten sich seitdem keine Änderungen ergeben (Urk. 1 S. 23). Damit genügt der anwaltlich vertretene Gesuchsteller den Substanziierungsanforderungen nicht. Im Rechtsmittelverfahren ist ein neues Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege zu stellen (Art. 119 Abs. 5 ZPO). Dieses hat den gleichen formellen Anforderungen zu genügen wie dasjenige vor der ersten Instanz. Ein pauschaler Verweis auf die Vorakten ist ungenügend (vgl. BGer 5D_112/2013 vom 15. August 2013 E. 4.2.; DIKE-Komm ZPO-Huber, Art. 119 N 13). Legt eine

Partei ihre finanzielle Situation nicht von sich aus schlüssig dar, obwohl sie um diese Obliegenheit weiss oder wissen muss, kann ihr Gesuch ohne vorgängige Ausübung der gerichtlichen Fragepflicht wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht abgewiesen werden. Das gilt insbesondere bei anwaltlich vertretenen Parteien, denen das Wissen ihres Rechtsvertreters anzurechnen ist und die deshalb nicht als prozessual unbeholfen gelten können (vgl. BGer 4D_69/2016 vom 28. November 2016 E. 5.4.3 m.w.H.; BGer 5A_62/2016 vom 17. Oktober 2016 E. 5.3; OGer ZH RT200189 vom 30. Juni 2021 S. 22).

5.2. Selbst wenn man die vorne in der Berufungsschrift gemachten Ausführungen, die der Gesuchsteller beim Kindesunterhalt vorbringt, berücksichtigt, ist er nicht mittellos. Der Gesuchsteller geht bei seinem Einkommen von demjenigen aus, das die Vorinstanz für ihn ermittelte, abzüglich einer Feiertagsentschädigung. Wie dargelegt, entspricht dies einem Betrag von Fr. 4'150.-. Im Bedarf ist ihm ein Grundbetrag von Fr. 1'000.- anzurechnen, weil er seit dem 1. August 2023 mit seiner neuen Lebenspartnerin in einer kostensenkenden Wohn- bzw. Lebensgemeinschaft wohnt und C. _____ im Zeitpunkt der Gesuchstellung noch unter seiner alleinigen Obhut stand (Fr. 850.- und Zuschlag von Fr. 150.-). Dieser Grundbetrag ist praxisgemäss um 25% zu erhöhen, da das prozessrechtliche Existenzminimum über dem betriebsrechtlichen liegt, was Fr. 1'250.- ergibt. Die im erstinstanzlichen Verfahren belegten Wohnkosten betragen Fr. 1'480.-. Für die Ermittlung des prozessualen Notbedarfs sind sie bei einer Lebensgemeinschaft zwischen den Konkubinatspartnern proportional zu ihrer Leistungsfähigkeit aufzuteilen (vgl. Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, Rn. 303). Vorliegend ist es angemessen, sie zu halbieren, sprich auf Fr. 740.- festzusetzen. Die Krankenkassenprämie des Gesuchstellers betrug im Jahr 2022 erwiesenermassen gerundet Fr. 392.-. Der Gesuchsteller hat im erstinstanzlichen Verfahren keine Belege für seine Mobilitätskosten eingereicht (vgl. Urk. 2 S. 35) und führte aus, sein Essen von zu Hause mitzunehmen. Nach dem Effektivitätsgrundsatz sind ihm folglich dafür keine Kosten im Bedarf anzurechnen. Die Ausgaben, die er für C. _____ aufgewendet hat, sind ihm anzurechnen (Grundbetrag: Fr. 400.-, Zuschlag: Fr. 100.-, Wohnkosten: Fr. 211.- und Krankenkasse: Fr. 37.-), einen Kindesunterhalt erhielt er in dieser Zeitspanne nicht (Urk. 2 S. 38). Die Unterhaltsbeiträge für G. _____ und

H._____ sind auch nicht in seinem prozessualen Notbedarf zu berücksichtigen, da er diese nach eigener Aussage nicht zahlt (Prot. I S. 35). Dies ergibt einen Notbedarf von Fr. 3'130.– und es resultiert ein Einkommensüberschuss von Fr. 1'020.–. Der Gesuchsteller unterliegt im vorliegenden Verfahren zu 5/8. Im Erstberufungsverfahren hat er folglich Gerichtskosten von Fr. 1'500.– und eine Parteientschädigung an die Gesuchstellerin von Fr. 850.– zu zahlen. Hinzu kommen die Kosten für den eigenen Anwalt von rund Fr. 4'000.–, was gesamthafte Prozesskosten von Fr. 6'350.– ergibt. Diesen Betrag hätte er in rund 6 Monaten abbezahlt. Da es sich um einen weniger aufwändigen Prozess handelt, dessen Kosten gemäss bundesgerichtlicher Praxis bereits innert eines Jahres getilgt werden müssen, ist der Gesuchsteller nicht mittellos. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Erstberufungsverfahren ist abzuweisen.

5.3. In seiner Zweitberufungsschrift verweist der Gesuchsteller für die Begründung seines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege wiederum pauschal auf seine Ausführungen und Unterlagen im erstinstanzlichen Verfahren und auf seine Berufungsschrift im Erstberufungsverfahren. Lediglich betreffend sein aktuelles Einkommen führt er neu aus, dass er sich selbstständig gemacht habe (Urk. 38/1 S. 21 f.). Er macht jedoch keine Angaben zur Einkommenshöhe oder seinem derzeitigen Umsatz. Diese ergeben sich auch nicht aus den eingereichten Kontoauszügen (Urk. 38/5/8). Sein Gesuch ist somit nicht genügend substantiiert, zumal er in der Zweitberufungsschrift auch nicht an anderer Stelle Ausführungen zu seinem Bedarf macht und sein Einkommen nicht ermittelbar ist. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Zweitberufungsverfahren ist somit ebenfalls abzuweisen.

6. Die Gesuchstellerin stellt ebenfalls in beiden Berufungsverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Auf einen Antrag auf Prozesskostenvorschuss verzichtet sie jeweils mit der Begründung, der Gesuchsteller sei nicht in der Lage, ihre Verfahrens- und Anwaltskosten zu zahlen (Urk. 9 S. 8 und Urk. 38/11 S. 8). Dies trifft zu. Der Gesuchsteller wäre zwar in der Lage, seine eigenen Prozesskosten zu finanzieren, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass er keine weiteren finanziellen Mittel besitzt, um der Gesuchstellerin *ihre* Prozesskosten in beiden Berufungsverfahren vorzuschüssen.

7. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Erstberufungsverfahren ist begründet. Die Gesuchstellerin legt dar, dass sie mittellos ist (im Zeitpunkt des Gesuchs hatte sie ein Einkommen von rund Fr. 3'000.– [Urk. 12/1], welches bereits durch den Grundbetrag von Fr. 1'350.–, ihre Wohnkosten von Fr. 1'598.– [Urk. 7/64/11] und ihre Krankenkassenkosten von Fr. 278.– [Urk. 7/21/83/3-4] aufgebraucht ist; relevantes Vermögen hat sie nicht [Urk. 2 S. 41]). Ihre Rechtsbegehren sind auch nicht aussichtslos, sie beantragt die Abweisung der Berufung. Im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege im Zweitberufungsverfahren war die Gesuchstellerin unstrittigermassen nicht mehr erwerbstätig. Sie konnte somit nicht einmal ihren Grundbetrag decken, weshalb sie weiterhin als mittellos zu gelten hat. Ihre Rechtsbegehren waren auch nicht aussichtslos, sie beantragte wiederum die Abweisung der Berufung. Es ist somit für beide Verfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und zur Wahrung ihrer Rechte eine unentgeltliche Rechtsbeiständin in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ zu bestellen. Über die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung ist nach Vorlage der Honorarnote mit separatem Beschluss zu entscheiden.

Es wird beschlossen:

1. Es wird vorgemerkt, dass die Dispositiv-Ziffern 2 und 8 der Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. November 2023 in Rechtskraft erwachsen sind.
2. Die Gesuche des Gesuchstellers um unentgeltliche Rechtspflege werden abgewiesen.
3. Der Gesuchstellerin wird für das Erst- und das Zweitberufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt.
4. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Die Dispositiv-Ziffer 3 der Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. November 2023 und Dispositiv-Ziffer 1 der Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Hinwil vom 16. September 2024 werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"3. Die Tochter C._____, geboren tt.mm.2020, wird für die Dauer des Scheidungsverfahrens unter die alleinige Obhut der Gesuchstellerin gestellt.

Der gesetzliche Wohnsitz von C._____ befindet sich bei ihr."

2. Die Dispositiv-Ziffern 5 und 6 der Verfügung des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Hinwil vom 21. November 2023 werden aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

"5. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, für die Dauer des Getrenntlebens folgenden monatlichen Unterhaltsbeitrag für C._____ zu bezahlen:

ab 1. Dezember 2023:

Barunterhalt: Fr. 566.– (das monatliche Manko beträgt Fr. 253.–)

Es ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet.

ab 1. April 2025:

Barunterhalt: Fr. 533.– (das monatliche Manko beträgt Fr. 552.–)

Es ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet.

ab 1. September 2025:

Barunterhalt: Fr. 795.– (das monatliche Manko beträgt Fr. 290.–)

Es ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet.

Die Unterhaltsbeiträge sowie allfällige Familienzulagen sind an die Gesuchstellerin zahlbar und zwar im Voraus auf den Ersten eines jeden Monats.

Es wird festgestellt, dass der Gesuchsteller für die Zeit vom 1. April 2023 bis und mit 30. November 2023 keinen Kinderunterhalt schuldet.

6. Der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages gemäss Ziffer 5 liegen folgende finanzielle Verhältnisse zugrunde:

Einkommen:

- Gesuchsteller:
 - bis 31. August 2025 Fr. 4'150.– (80%-Pensum)
 - ab 1. September 2025 Fr. 5'200.– (100%-Pensum)
- Gesuchstellerin:
 - bis 30. April 2024 Fr. 3'060.– (70%-Pensum)
 - ab 1. Mai 2024 Fr. 0.– (Weiterbildung)
- C._____: Fr. 200.– bzw. Fr. 215.–
(Kinderzulagen)

Vermögen der Eltern und des Kindes:

Vorliegend ist das Vermögen der Parteien und ihrer gemeinsamen Tochter für die Unterhaltsberechnung nicht relevant.

Bedarf:

- Gesuchsteller:
 - ab 1. Dezember 2023 bis 31. März 2025 Fr. 2'170.–
 - ab 1. April 2025 Fr. 2'020.–
- Gesuchstellerin:
 - ab 1. Dezember 2023 bis 30. April 2024 Fr. 2'979.–
 - ab 1. Mai 2024 Fr. 2'885.–
- C._____:
 - ab 1. Dezember 2023
 - beim Gesuchsteller: Fr. 383.–
 - bei der Gesuchstellerin:
 - ab 1. April 2025 Fr. 1'100.–
 - Fr. 1'300.–"

3. Im Übrigen werden die Erst- und Zweitberufung abgewiesen.
4. Die Anträge des Gesuchstellers auf Prozesskostenvorschuss von der Gesuchstellerin im Erst- und Zweitberufungsverfahren werden abgewiesen.

5. Die erstinstanzlichen Regelungen der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 2 Dispositiv-Ziffer 10 und Urk. 38/2 Dispositiv-Ziff. 5) werden bestätigt.
6. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 4'800.– festgesetzt.
7. Die Gerichtskosten für das Berufungsverfahren werden dem Gesuchsteller zu 5/8 und der Gesuchstellerin zu 3/8 auferlegt. Der Anteil der Gesuchstellerin wird im Umfang von Fr. 1'800.– zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.

Eine Nachforderung gestützt auf Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

8. Der Gesuchsteller wird verpflichtet, der Gesuchstellerin für das zweitinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung von Fr. 1'837.70 (einschliesslich 8.1% Mehrwertsteuer) zu bezahlen.
9. Schriftliche Mitteilung an
 - die Parteien,
 - die Vorinstanz,
 - die Obergerichtskasse,
 - die KESB Bezirk Winterthur-Andelfingen
 - an die Kinderkrippe "O._____"-R._____, ... [Adresse] (zur Kenntnisnahme; im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffer 1 und 3)
 - an den Erziehungsbeistand I._____, kjz Winterthur, St. Gallerstr. 42, 8400 Winterthur (zur Kenntnisnahme; im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffer 1 und 3)
 - an die Besuchsrechtsbeiständin S._____, kjz Winterthur, St. Gallerstr. 42, 8400 Winterthur (zur Kenntnisnahme; im Auszug gemäss Dispositiv-Ziffer 1 und 3)

je gegen Empfangsschein.

Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

10. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder

Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG und ein Entscheid über vorsorgliche Massnahmen im Sinne von Art. 98 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 24. März 2025

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

Dr. T. Rudolph

versandt am:
sba